

EUROPÄISCHE BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT

Aufruf zur Interessenbekundung für die Berücksichtigung Wissenschaftlicher Sachverständiger für die Mitgliedschaft in Wissenschaftlichen Gremien und im Wissenschaftlichen Ausschuss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (Parma, Italien)

(2011/C 99/06)

- Gremium für Tiergesundheit und Tierschutz (AHAW);
- Gremium für Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmitteln zugesetzte Nährstoffquellen (ANS);
- Gremium für biologische Gefahren (BIOHAZ);
- Gremium für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, Enzyme, Aromastoffe und Verarbeitungshilfsstoffe (CEF);
- Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM);
- Gremium für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung (FEEDAP);
- Gremium für gentechnisch veränderte Organismen (GMO);
- Gremium für diätetische Produkte, Ernährung und Allergien (NDA);
- Gremium für Pflanzengesundheit (PLH);
- Gremium für Pflanzenschutzmittel und ihre Rückstände (PPR);
- Wissenschaftlicher Ausschuss (SC)

Ref.: EFSA/E/2011/001

1. Gegenstand des Aufrufs

Dieser Aufruf wendet sich an Wissenschaftler, die für eine Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss (SC) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) oder in einem der folgenden Wissenschaftlichen Gremien der EFSA in Betracht gezogen werden möchten: Gremium für Tiergesundheit und Tierschutz (AHAW), Gremium für Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmitteln zugesetzte Nährstoffquellen (ANS), Gremium für biologische Gefahren (BIOHAZ), Gremium für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, Enzyme, Aromastoffe und Verarbeitungshilfsstoffe (CEF), Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM), Gremium für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung (FEEDAP), Gremium für gentechnisch veränderte Organismen (GMO), Gremium für diätetische Produkte, Ernährung und Allergien (NDA), Gremium für Pflanzengesundheit (PLH) und Gremium für Pflanzenschutzmittel und ihre Rückstände (PPR).

Die jetzigen Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und von acht der Wissenschaftlichen Gremien (alle außer ANS und CEF) üben ihr Amt für eine Amtszeit von drei Jahren aus, die Mitte 2012 auslaufen wird. Die neuen Mitglieder werden für die folgende dreijährige Amtszeit ernannt, die Mitte 2012 beginnt und Mitte 2015 endet.

Die dreijährige Amtszeit der Mitglieder der Wissenschaftlichen Gremien ANS und CEF, die Mitte 2011 beginnt, wird Mitte 2014 enden. Neue Mitglieder zur Besetzung der freien Stellen in diesen Gremien können aus der infolge dieses Aufrufs erstellten Reserveliste ernannt werden. Die gleiche Reserveliste kann auch zur Ernennung neuer Mitglieder der Wissenschaftlichen Gremien ANS und CEF für die nächste dreijährige Amtszeit verwendet werden, die Mitte 2014 beginnt und Mitte 2017 endet.

Sachverständige, die in den bestehenden Reservelisten aufgeführt sind, d. h. in den Listen, die infolge der Aufrufe EFSA/E/2009/001 („Reserveliste 2009“) sowie EFSA/E/2010/001 und EFSA/E/2010/002 („Reserveliste 2011“) erstellt wurden, sollten eine neue Bewerbung im Rahmen des neuen Aufrufs einreichen, wenn sie für die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss oder in den Wissenschaftlichen Gremien im Jahr 2012 berücksichtigt oder in die Reserveliste 2012 aufgenommen werden möchten.

Die Reservelisten 2009 und 2011 werden geschlossen, sobald die Reserveliste 2012 erstellt wurde.

2. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bildet im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit den Grundpfeiler der Risikobewertung der Europäischen Union (EU). In enger Zusammenarbeit mit nationalen Behörden und in offenem Austausch mit ihren Interessengruppen stellt die EFSA auf der Grundlage der aktuellsten wissenschaftlichen Methoden und Daten eine unabhängige wissenschaftliche Beratung zur Verfügung und informiert klar und verständlich über vorhandene und aufkommende Risiken. Ihre wissenschaftliche Beratung bildet die Grundlage für die politischen Maßnahmen und Entscheidungen von Risikomanagern in den europäischen Organen und EU-Mitgliedstaaten.

Die EFSA bringt die besten verfügbaren Sachverständigen für Risikobewertungen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit zusammen, die in unabhängiger Funktion für eine autonome, selbstverwaltete Organisation tätig sind, um europäischen Einrichtungen und den Mitgliedstaaten wissenschaftliche Beratung auf höchstem Niveau zur Verfügung zu stellen.

Die Behörde bekennt sich zu den Grundwerten der wissenschaftlichen Kompetenz, Offenheit, Transparenz, Unabhängigkeit und Reaktionsfähigkeit. Durch ihre unabhängige, offene und transparente Tätigkeit stellt die EFSA die bestmögliche wissenschaftliche Beratung zur Verfügung und trägt dadurch zur Stärkung des europäischen Systems der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit bei.

Weitere Informationen zur EFSA entnehmen Sie bitte der Gründungsverordnung der EFSA:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2002R0178:20090807:DE:PDF>

3. Die Wissenschaftlichen Gremien und der Wissenschaftliche Ausschuss der EFSA

Der Wissenschaftliche Ausschuss und die Wissenschaftlichen Gremien sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Erstellung der wissenschaftlichen Gutachten der Behörde verantwortlich und stellen gegebenenfalls sonstige Beratungsleistungen bereit. Sie erstellen wissenschaftliche Gutachten und Empfehlungen für Risikomanager. Dadurch werden europäische Politiken und Rechtsvorschriften auf eine solide Grundlage gestellt und Risikomanager bei der Entscheidungsfindung unterstützt.

Die Wissenschaftlichen Gremien setzen sich normalerweise aus 21 unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen zusammen. Der Wissenschaftliche Ausschuss setzt sich aus den Vorsitzenden der einzelnen Wissenschaftlichen Gremien sowie sechs weiteren wissenschaftlichen Sachverständigen zusammen.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien werden für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt, die zweimal verlängert werden kann. Es wird erwartet, dass die Mitglieder an allen Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses bzw. der Wissenschaftlichen Gremien, bei denen Gutachten, Stellungnahmen oder Leitliniendokumente angenommen werden, teilnehmen und aktive Beiträge leisten.

Diese wissenschaftlichen Gutachten, Stellungnahmen und Leitliniendokumente werden im „EFSA Journal“ veröffentlicht, einer monatlichen Publikation, die in für die Arbeit der EFSA relevanten bibliographischen Datenbanken indiziert ist.

Für eine ausführliche Beschreibung des Aufgabenbereichs des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien werden die Bewerber an den auf der EFSA-Website veröffentlichten Anhang I verwiesen.

Die Bewerber sollten den Anhang I sorgfältig lesen und bei der Erstellung ihrer Bewerbungen berücksichtigen. Bei der Bewertung, ob die Bewerber die Auswahlanforderungen erfüllen (siehe Abschnitt 5), wird die Eignung der Bewerberprofile in Bezug auf den Aufgabenbereich des Wissenschaftlichen Ausschusses oder der Wissenschaftlichen Gremien gebührend berücksichtigt.

Mehr Informationen über die Auswahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien finden Sie in dem Dokument „Decision of the Executive Director Concerning the Selection of Members of the Scientific Committee, Scientific Panels and External Experts“ (Beschluss der Geschäftsführenden Direktorin über die Auswahl von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien sowie von externen Experten).

<http://www.efsa.europa.eu/en/keydocs/docs/expertselection.pdf>

Mehr Informationen über die Einrichtung und Aufgabenstellung der Wissenschaftlichen Gremien und ihrer Arbeitsgruppen finden Sie in dem Dokument „Decision of the Management Board Concerning the Establishment and Operations of the Scientific Committee, Scientific Panels and of Their Working Groups“ (Beschluss des Verwaltungsrates über die Einrichtung und Aufgabenstellung des Wissenschaftlichen Ausschusses, der Wissenschaftlichen Gremien und ihrer Arbeitsgruppen).

<http://www.efsa.europa.eu/en/keydocs/docs/paneloperation.pdf>

4. Die Rolle der Mitglieder in den Wissenschaftlichen Gremien und im Wissenschaftlichen Ausschuss der EFSA

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien sind erfahrene, unabhängige Wissenschaftler, die gemäß den Vorschriften und der Gründungsverordnung der EFSA ausgewählt und ernannt werden.

Während ihrer Amtszeit wird von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien die Ausführung der folgenden Aufgaben erwartet:

- Beiträge zur Erörterung, Erstellung und Annahme wissenschaftlicher Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums und/oder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der zugehörigen Arbeitsgruppen;
- Bereitstellung einer wissenschaftlichen Beratung zu Themen, die in den Aufgabenbereich des Wissenschaftlichen Gremiums und/oder des Wissenschaftlichen Ausschusses fallen;
- Bereitstellung von Beratung zur Durchführung und Organisation wissenschaftlicher Tätigkeiten des Wissenschaftlichen Gremiums und/oder des Wissenschaftlichen Ausschusses.

Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien können gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrates über die Einrichtung und Aufgabenstellung des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien ⁽¹⁾ als Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende oder Berichtserstatter des Wissenschaftlichen Ausschusses, der Wissenschaftlichen Gremien und der zugehörigen Arbeitsgruppen ausgewählt werden.

Allgemeine Bedingungen:

Es gehört zu den Aufgaben der Mitglieder eines Wissenschaftlichen Gremiums und des Wissenschaftlichen Ausschusses, an zweitägigen Sitzungen teilzunehmen, die normalerweise in Parma, Italien, stattfinden. Diese Sitzungen werden sechs- bis zehnmal jährlich abgehalten.

Von den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Gremien und des Wissenschaftlichen Ausschusses wird darüber hinaus erwartet, dass sie, soweit erforderlich, an einigen Sitzungen der Arbeitsgruppen teilnehmen, die durch die Wissenschaftlichen Gremien oder den Wissenschaftlichen Ausschuss eingerichtet werden. Diese Sitzungen finden normalerweise sechs- bis dreizehnmal jährlich statt.

Die Teilnahme an den Sitzungen der Wissenschaftlichen Gremien, des Wissenschaftlichen Ausschusses oder der Arbeitsgruppen erfordern gewisse Vorbereitungsarbeiten, einschließlich Lesen und Erstellen von Dokumenten. Die Arbeitssprache der Sitzungen und der meisten Dokumente ist Englisch.

Die Bewerber müssen sich dazu verpflichten, im Falle ihrer Ernennung an den Tätigkeiten des Wissenschaftlichen Ausschusses oder der Wissenschaftlichen Gremien teilzunehmen.

⁽¹⁾ Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.efsa.europa.eu/en/keydocs/docs/paneloperation.pdf>

Im Einklang mit ihren Finanzvorschriften trägt die EFSA die Reisekosten der Mitglieder sowie eine Tagegeld- und Übernachtungspauschale. Für jeden vollen Sitzungstag wird eine besondere Aufwandsentschädigung gezahlt ⁽¹⁾.

5. Auswahlverfahren

Die Bewerber werden gebeten, im Bewerbungsformular in der bevorzugten Reihenfolge bis zu drei Wissenschaftliche Gremien und/oder den Wissenschaftlichen Ausschuss anzugeben, für die sie sich bewerben möchten.

Mitglieder, die gerade drei aufeinander folgende Amtszeiten im Wissenschaftlichen Ausschuss absolviert haben, können sich für die Mitgliedschaft in einem Wissenschaftlichen Gremium bewerben. Ebenso können sich Mitglieder, die gerade drei aufeinander folgende Amtszeiten in einem Wissenschaftlichen Gremium absolviert haben, für die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss oder in einem anderen Wissenschaftlichen Gremium bewerben.

Anforderungen

A. Teilnahmebedingungen

Bewerber müssen die folgenden Anforderungen erfüllen, um als qualifizierte Bewerber eingestuft zu werden:

- i) Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Universitätsstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens vier Jahren entspricht, bescheinigt durch ein Diplom, in einem der folgenden Gebiete: Agronomie/Agrarwissenschaft, Tierernährung, Biochemie, Biologie, Chemie, Ökotoxikologie, Umweltwissenschaften, Epidemiologie, Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmitteltechnologie, Humanmedizin, Biowissenschaften, Arbeitsmedizin, Pharmakologie, Pharmazie, Öffentliche Gesundheit, Toxikologie, Veterinärmedizin und verwandte Bereiche;
- ii) zusätzlich dazu eine für die Aufgabenstellung der gewählten Gremien sachdienliche Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren, die nach dem Erwerb des erforderlichen Diploms erworben wurde;
- iii) hervorragende Kenntnisse der englischen Sprache ⁽²⁾;
- iv) Die Bewerber müssen die im Bewerbungsformular enthaltene Interessenerklärung ausführlich, genau und vollständig ausfüllen ⁽³⁾. Es ist zu beachten, dass unvollständige Angaben in diesem Formular zur Ablehnung der Bewerbung führen ⁽⁴⁾;
- v) Die Bewerber müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), eines Landes der Europäischen Freihandelszone (EFTA) oder eines EU-Kandidatenlandes sein. Sachverständige aus Drittländern können sich ebenfalls bewerben, werden aber nur dann berücksichtigt, wenn der erforderliche Grad an Fachwissen bei keinem Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten, der EFTA-Länder oder der EU-Kandidatenländer gefunden werden kann.

B. Auswahlkriterien — Bewertung

Bewerbungen, die die Teilnahmevoraussetzungen (siehe Abschnitt 5 Buchstabe A) erfüllen, werden von der EFSA für eine vergleichende Bewertung auf der Grundlage der nachstehend genannten Auswahlkriterien zugelassen.

Es wird dringend empfohlen, dass die Bewerber sämtliche Abschnitte des Bewerbungsformulars mit den erforderlichen Informationen und Nachweisen ausfüllen, da diese die Grundlage für die Bewertung darstellen.

⁽¹⁾ Weitere Informationen finden Sie unter: http://www.efsa.europa.eu/efsa_rep/repository/documents/Experts_compensation_guide.pdf

⁽²⁾ „Hervorragende Kenntnisse“ entsprechen dem Niveau B2 oder höher (d. h. Niveaus C1 und C2) gemäß dem Referenzdokument des Europarates über das Europäische Sprachenportfolio („Common European Framework of Reference: Learning, Teaching, Assessment“ — Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen: Lernen, Lehren, Bewertung). Weitere Informationen finden Sie unter http://www.coe.int/T/DG4/Portfolio?M=/main_pages/levels.html

⁽³⁾ Leitlinien zum Ausfüllen der Erklärung finden Sie im Leitfaden zu Interessenerklärungen („Guidance Document on Declarations of Interest“), der auf der EFSA-Website unter der folgenden Adresse verfügbar ist: <http://www.efsa.europa.eu/en/keydocs/docs/doiguide.pdf>

⁽⁴⁾ Bitte beachten Sie Abschnitt 8 (*Unabhängigkeit, Verpflichtungserklärung und Interessenerklärung*) des vorliegenden Aufrufs.

Die Beurteilung aller qualifizierten Bewertungen erfolgt anhand einer Bewertungsskala von 0 (null) bis 5 (fünf) für jedes der nachfolgend genannten Auswahlkriterien. Zur Berücksichtigung der relativen Bedeutung der verschiedenen Auswahlkriterien werden Gewichtungskoeffizienten verwendet (für den Wissenschaftlichen Ausschuss werden spezifische Koeffizienten festgelegt). Jede Bewerbung erhält eine Punktzahl zwischen 0 (null) und 100 (hundert).

Die folgenden Auswahlkriterien werden untersucht:

- Erfahrung mit der Durchführung wissenschaftlicher Risikobewertungen und/oder der Bereitstellung wissenschaftlicher Empfehlungen auf dem Gebiet der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit in den Zuständigkeitsbereichen und Fachgebieten des Wissenschaftlichen Ausschusses oder des bevorzugten Gremiums (für die Wissenschaftlichen Gremien maximal 25 von 100 Punkten — Gewichtungskoeffizient 5; für den Wissenschaftlichen Ausschuss maximal 30 von 100 Punkten — Gewichtungskoeffizient 6);
- nachgewiesene wissenschaftliche Leistungen auf höchstem Niveau in einem oder vorzugsweise mehreren Bereichen, die mit dem Fachgebiet des Wissenschaftlichen Ausschusses oder des bevorzugten Gremiums im Zusammenhang stehen (für die Wissenschaftlichen Gremien maximal 20 von 100 Punkten — Gewichtungskoeffizient 4; für den Wissenschaftlichen Ausschuss maximal 15 von 100 Punkten — Gewichtungskoeffizient 3);
- Erfahrung in der fachlichen Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten und Veröffentlichungen auf Gebieten in Verbindung mit dem Fachgebiet des Wissenschaftlichen Ausschusses bzw. des bevorzugten Gremiums (maximal 15 von 100 Punkten — Gewichtungskoeffizient 3);
- Fähigkeit zur Auswertung komplexer Informationen und Dossiers, häufig aus vielen verschiedenen wissenschaftlichen Fachgebieten und Quellen, und zur Erstellung wissenschaftlicher Gutachten- und Berichtsentwürfe (maximal 10 von 100 Punkten — Gewichtungskoeffizient 2);
- Berufserfahrung in einer multidisziplinären Umgebung, vorzugsweise in einem internationalen Kontext (maximal 10 von 100 Punkten — Gewichtungskoeffizient 2);
- Erfahrung im Projektmanagement im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Fragestellungen (maximal 10 von 100 Punkten — Gewichtungskoeffizient 2);
- nachgewiesene Kommunikationsfähigkeit ausgehend von Lehrerfahrungen, öffentlichen Präsentationen, der aktiven Teilnahme an Sitzungen und Veröffentlichungen (maximal 10 von 100 Punkten — Gewichtungskoeffizient 2).

Bewerber können nur für die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss oder in einem Wissenschaftlichen Gremium berücksichtigt werden, wenn ihre Bewerbung eine Punktbewertung über 66 Punkte (von 100) erreicht. Die EFSA behält sich das Recht vor, zur Bewertung der Berufserfahrung der Bewerber im Rahmen ihrer Bewerbung die Meinung Dritter einzuholen.

Zusätzlich zur Berücksichtigung der oben genannten Kriterien wird die jährliche Interessenerklärung gemäß dem Verfahren der EFSA für die Erkennung möglicher Interessenkonflikte und den Umgang damit („EFSA Procedure for Identifying and Handling Potential Conflicts of Interest“) ⁽¹⁾ geprüft. Das Ausmaß jeglicher potenzieller Interessenkonflikte wird bei der Entscheidung über die weitere Beurteilung eines Bewerbers berücksichtigt.

Mehr Informationen über die Auswahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien finden Sie in dem Dokument „Decision of the Executive Director Concerning the Selection of Members of the Scientific Committee, Scientific Panels and External Experts“ (Beschluss der Geschäftsführenden Direktorin über die Auswahl von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien sowie von externen Experten).

<http://www.efsa.europa.eu/en/keydocs/docs/expertselection.pdf>

⁽¹⁾ Verfügbar auf der EFSA-Website unter <http://www.efsa.europa.eu/en/keydocs/docs/doiconflicts.pdf>

6. Reserveliste und Ernennung

Wenn festgestellt wird, dass Bewerber die Anforderungen für die Mitgliedschaft in einem der Wissenschaftlichen Gremien oder im Wissenschaftlichen Ausschuss erfüllen, können sie auf Grundlage eines Beschlusses des EFSA-Verwaltungsrates auf den Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin der EFSA hin für eine Amtszeit von drei Jahren als Mitglieder ernannt werden.

Die EFSA behält sich das Recht vor, die Bewerbung der für die Mitgliedschaft in Betracht gezogenen Bewerber anhand von Dokumenten und Bescheinigungen zu prüfen, um zu bestätigen, dass die Bewerbung korrekt und qualifiziert ist.

Bewerber, die die Anforderungen für die Mitgliedschaft erfüllen, jedoch nicht ernannt werden, können in die Reserveliste aufgenommen werden.

Die Bewerber können — ihre vorherige Zustimmung vorausgesetzt — einem Wissenschaftlichen Gremium auch dann zugewiesen werden, wenn sie sich nicht speziell für dieses Gremium beworben haben. Außerdem können sie eingeladen werden, als externe Sachverständige zur Tätigkeit eines Wissenschaftlichen Gremiums oder des Wissenschaftlichen Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe der Wissenschaftlichen Gremien oder des Wissenschaftlichen Ausschusses beizutragen.

Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses oder der Wissenschaftlichen Gremien können ausgetauscht werden; je nach den Umständen kann auch ihre Zahl erhöht werden. Ersatzmitglieder oder neue Mitglieder werden aus der Reserveliste ausgewählt, und die Geschäftsführende Direktorin schlägt sie nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Ausschusses bzw. des betroffenen Gremiums dem Verwaltungsrat vor.

7. Sachverständigendatenbank

Alle qualifizierten Bewerber werden eingeladen, sich um die Aufnahme in die Sachverständigendatenbank der EFSA zu bewerben.

Mehr Informationen über die Sachverständigendatenbank der EFSA finden Sie unter:
http://www.efsa.europa.eu/EFSA/AboutEfsa/WhoWeAre/efsa_locale-1178620753812_1178712806106.htm

8. Unabhängigkeit, Verpflichtungserklärung und Interessenerklärung

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien werden „ad personam“ ernannt. Die Bewerber müssen eine Erklärung beifügen, in der sie sich verpflichten, unabhängig von jeglicher äußeren Beeinflussung zu handeln, sowie eine Erklärung zu eventuellen Interessenkonflikten, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden können (siehe Teilnahmekriterium iv). Die Bewerber sind für den Inhalt der beigefügten Erklärung verantwortlich, die von der EFSA nach dem Verfahren der EFSA für die Erkennung möglicher Interessenkonflikte und den Umgang damit („EFSA Procedure for Identifying and Handling Potential Conflicts of Interest“) bewertet wird.

Nachfolgend sind einige Beispiele dafür aufgeführt, was als Interessenkonflikt betrachtet wird:

- Beispiel 1: Ein Mitglied eines bestimmten Wissenschaftlichen Gremiums hält Anteile an verschiedenen Unternehmen, die Erzeugnisse produzieren oder vermarkten, deren Sicherheit von diesem Wissenschaftlichen Gremium bzw. vom Wissenschaftlichen Ausschuss beurteilt wird.
- Beispiel 2: Ein Mitglied eines bestimmten Wissenschaftlichen Gremiums wird von einem Herstellerverband als unabhängiger Berater zur Bereitstellung einer wissenschaftlichen Beratung zu denselben Produkten beschäftigt, deren Sicherheit von diesem Wissenschaftlichen Gremium bzw. dem Wissenschaftlichen Ausschuss beurteilt wird.

Mehr Informationen über Interessenerklärungen finden Sie unter:
„EFSA Policy on Declarations of Interests“ (EFSA-Richtlinien für Interessenerklärungen)
<http://www.efsa.europa.eu/en/keydocs/docs/doipolicy.pdf>

„Guidance Document on Declarations of Interest“ (Leitfaden zu Interessenerklärungen)
<http://www.efsa.europa.eu/en/keydocs/docs/doiguide.pdf>

„Procedure for Identifying and Handling Potential Conflicts of Interest“ (Verfahren für die Erkennung möglicher Interessenkonflikte und den Umgang damit)
<http://www.efsa.europa.eu/en/keydocs/docs/doiconflicts.pdf>

9. Chancengleichheit

Die EFSA achtet sorgfältig darauf, in ihren Auswahlverfahren die Prinzipien der Chancengleichheit anzuwenden.

10. Einreichung von Bewerbungen

Die Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung zusammen mit ihrer Interessenerklärung elektronisch über die Website der EFSA (<http://www.efsa.europa.eu>) einzureichen.

Eine Bewerbung wird nur dann für zulässig befunden, wenn ein ordnungsgemäß ausgefülltes Online-Bewerbungsformular eingereicht wird. Im Fall einer schweren Störung des Online-IT-Systems werden ausnahmsweise per Einschreiben eingereichte Bewerbungen akzeptiert.

Per E-Mail eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Zur Vereinfachung des Auswahlverfahrens werden die Bewerber gebeten, ihr Bewerbungsformular in englischer Sprache auszufüllen.

Alle Bewerber werden per Post über den Ausgang des Auswahlverfahrens informiert.

Die Verarbeitung der von den Bewerbern angeforderten personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾.

Der Zweck der Datenverarbeitung besteht in der Bearbeitung von Bewerbungen auf Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss oder in den Wissenschaftlichen Gremien der EFSA.

11. Bewerbungsschluss

Die Bewerbungen sind bis spätestens **31. Mai 2011 Mitternacht** (Ortszeit, MEZ + 1) einzureichen. Bei per Einschreiben eingereichten Bewerbungen gilt der Poststempel als Nachweis.

Es ist zu beachten, dass es wegen des hohen Bewerbungseingangs kurz vor Ablauf der Einreichungsfrist zu Systemengpässen bei der Verarbeitung der großen Datenmengen kommen kann. Den Bewerbern wird daher empfohlen, ihre Bewerbung möglichst frühzeitig vor Fristablauf einzureichen.

Hinweis:

Bei Widersprüchlichkeiten bzw. Abweichungen zwischen der englischen und einer der anderen Sprachfassungen dieser Veröffentlichung hat die englische Fassung Vorrang.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.